

# **Planungsrahmen und Hinweise, sowie Hygienevorschriften für die Durchführung von Angeboten im Rahmen des Ferienprogramms der Stadt Bräunlingen 2020**

*Orientiert an:*

- *Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) vom 26. Juni 2020*
- *Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 23. Juni 2020*
- *Gemeinsame Empfehlungen und Hinweise für die Durchführung von und zur Hygiene bei Angeboten und für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf die Änderung an der CoronaVO zum 01. Juli 2020 sowie der CoronaVO Angebote KJA/JSA 01. Juli 2020. Empfehlung von AGJF Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg, Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg, Landesjugendring Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration, Städtetag Baden-Württemberg. Stand vom 26. Juni 2020*

*(→auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet)*

Im Zuge der Änderung an der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg werden die Rahmenbedingungen für die Durchführungen von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg zum 01. Juli weiter gelockert und sollen bis einschließlich 31.08.2020 gelten. Das heißt, das diesjährige Kinderferienprogramm in den Sommerferien kann unter bestimmten Hygienebedingungen stattfinden, welche dennoch auch im Rahmen dieser Änderung teilweise gelockert wurden.

Dieser Planungsrahmen dient der Orientierung für die Veranstalter der Programmpunkte für das Ferienprogramm der Stadt Bräunlingen. Die Hinweise sollen die neuen Auflagen erläutern, sowie als praktische Arbeitshilfe für die Erstellung von Hygienekonzepten, die für die Angebote während dem Sommerferienprogramm vorgeschrieben sind.

**Die Veranstalter sind verpflichtet, ...**

**... bis zum 12. Juli 2020 das Amt für Tourismus, Kultur und Sport über Änderungen Ihrer Angebote in Kenntnis zu setzen. (Infos, die im Programmheft veröffentlicht werden)**

**... bis zum 24. Juli einen für jedes Angebot separat ausgerichteten Hygieneplan zu erstellen und dem Amt für Tourismus, Kultur und Sport zukommen zu lassen. Dieser wird durch das Ordnungsamt der Stadt Bräunlingen überprüft und freigegeben. Programmpunkte dürfen nur mit einem freigegebenen Hygieneplan stattfinden.**

## 1. Zahl der Teilnehmer – Beteiligtezahl

Alle diesjährigen Programmpunkte werden mit Anmeldung und Teilnehmerbegrenzungen ausgeschrieben. Die Dauer, Ort und Teilnehmer stehen für das betreffende Angebot fest. Daher gelten diese Angebote, laut Corona-VO §10Abs.3, als Veranstaltungen. Somit sind bis 31. Juli bis zu 100 Personen und bis 31. Oktober sogar bis zu 500 Personen gestattet, bei den 500 Personen zählen die Betreuer dazu. Bei Angeboten mit mehr als 100 Personen, sind aus den Teilnehmern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen Gruppen gilt die Abstandsregelung. Innerhalb der Gruppe ist die Abstandregelung aufgehoben. Während des Aufenthaltes im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregelung.

Teilnehmer beim Ferienprogramm 2020 der Stadt Bräunlingen:

Es wird eine Gruppengröße mit nicht mehr als 20 Personen einschließlich den Betreuern vorgeschrieben. Bei größeren Gruppen ist eine Aufteilung in Gruppen empfehlenswert, wobei zwischen den Gruppen die Abstandregelung eingehalten werden soll und die Teilnehmer, sowie die Betreuer innerhalb der Gruppe gleichbleiben müssen. Dasselbe gilt für Übernachtungsveranstaltungen, bei denen die Zusammensetzungen gleichbleibend sein sollten. Bis zum Erreichen der maximalen zulässigen Zahl von 20 Teilnehmern ist ein Hinzukommen von Personen möglich. Um die möglichen Infektionsketten so kurz wie möglich zu halten, ist die Teilnahme am Ferienprogramm nur für Bräunlinger Kinder (inkl. Stadtteile) erlaubt.

Nach §8 Abs.1 Nr. 5 der CoronaVO dürfen ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der 1,50 m Abstand nicht eingehalten werden kann.

## 2. Infektionsschutzaufgaben

Die Veranstalter müssen für jedes Angebot ein separates Hygienekonzept abgestimmt auf die jeweilige Veranstaltung erstellen (§5 CoronaVO). Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben (nach §4 CoronaVO) umgesetzt werden sollen. Ebenso ist es wichtig in dem Konzept eine verantwortliche Person zu benennen, die bei einem Verdachtsfall kontaktiert werden kann. Diese Person muss während des gesamten Angebots anwesend sein. Auf Verlangen der zuständigen Behörden haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Ebenso ist eine Datenerhebung mit Vor- und Zunamen, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mailadresse erforderlich. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Diese sollen so aufbewahrt werden, dass kein unbefugter Dritter Einsicht davon bekommt. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern die zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Durch die schriftliche Anmeldung der Teilnehmer zu den Programmpunkten liegen die Daten schon vor. Dennoch ist die tatsächliche Anwesenheit sowie deren Zeitraum zu notieren. Ebenso sind die Betreuer in die Liste aufzunehmen. Die Stadt Bräunlingen stellt den Veranstaltern eine Vorlage zur Verfügung.

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, sofern seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, dürfen bei der Veranstaltung nicht teilnehmen. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem

Coronavirus (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen ist die Teilnahme untersagt. Tritt während der Veranstaltung bei einer Person verdächtige Symptome auf, ist diese sofort nach Hause, bzw. zum Arzt zu schicken, bei Kindern muss dieses sofort von den Eltern oder Personensorgeberechtigten abgeholt werden. (§7 CoronaVO)

Eine **Selbstversorgung** im Rahmen des Angebotes ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung und beim Reichen von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten. (eigenes Geschirr und Besteck, welches nicht mit anderen geteilt werden darf, Essen nicht teilen, was schon auf dem eigenen Teller war, das Geschirr und Besteck und die Kochutensilien mit einem geeigneten Reinigungsmittel und einer Temperatur von mind. 45 Grad Celsius spülen, sorgfältige mechanische Trocknung der Gläser, saubere Geschirrtücher, gereinigter Arbeitsplatz.)

### 3. Angebote mit Übernachtungen

Bei Angeboten mit Übernachtung wird den Trägern empfohlen, im Vorfeld das lokal zuständige Gesundheitsamt und das lokal zuständige Ordnungsamt über den Zeitraum und Ort des Angebots, die Teilnehmerzahl und die Ansprechperson seitens des Trägers zu informieren. Dazu gibt es ein Formblatt, welches zu verwenden ist.

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten, sowie in Räumen, die eigentlich nicht für Übernachtungszwecke ausgelegt sind, gelten unter anderem folgende Regelungen:

- Im Angebot selbst, das heißt auf dem Zeltplatz und Innenräumen, gilt lediglich die **Abstandsempfehlung** von 1,50 m. In öffentlichen Raum dagegen muss der Mindestabstand gewahrt werden. Die Träger von Übernachtungsangeboten müssen auf Nachfrage erläutern können, dass eine Unzumutbarkeit während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gegeben war. Eine Unzumutbarkeit kann besonders bei jüngeren Teilnehmern und kindstypischem Verhalten auftreten, zum Beispiel Trost geben, Vertiefen ins Spiel.
- Es ist zu prüfen, ob den Gruppen jeweils feste Betreuungskräfte zugeordnet werden können.
- Es sollen möglichst viele für die Übernachtung geeignete Zelte aufgebaut werden und die Belegung pro Zelt auf das Minimum reduziert werden. Um Infektionsrisiken weiter zu verringern, können die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.
- Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, sollen nicht für die täglichen Aktionen genutzt werden. Tagsüber sollte eine gute Durchlüftung der Zelte erfolgen.
- Die Belegung der Zelte soll während des Angebots mit gleichbleibenden Gruppen erfolgen.
- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Empfehlung zur Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann.
- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebotes ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung und beim Reichen von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten.

- Der Träger oder Veranstalter muss für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbuchsmanagement erweitern und eine für jedes Angebot verantwortliche Person, die vor Ort ist, benennen und diese schulen.

#### **4. Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts**

Die folgenden Hinweise dienen unter anderem als Leitlinie für die Erstellung eines Hygienekonzepts, welches an das jeweilige Angebot und die Begebenheit angepasst werden muss. Eine einfache Darstellung der allgemeinen Hygieneregeln kann unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus) heruntergeladen werden.

##### **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Handhygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase berühren
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.

##### **Allgemeine Abstandsregel**

- Soweit keine geeignete physische Trennvorrichtung vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, außer diese wäre unzumutbar einzuhalten.
- Besonders im Umgang mit Kindern muss bewusst sein, dass die Abstandsregelung auch im offenen Raum nicht immer eingehalten werden kann. Kinder brauchen Nähe bei Trost oder aber sie verlieren sich im Spiel. Die Erwachsenen untereinander müssen dennoch weiterhin die Abstandsregelung einhalten.

## Mund-Nase-Bedeckung

Jeder Teilnehmer und jeder Betreuer muss **bei der Ankunft/Bezahlung** eine Mund-Nase-Bedeckung (kurz: MNB) tragen. Egal ob das Programm im Außenbereich oder in geschlossenen Räumen stattfindet.

- Bei **Programmen im Außenbereich** muss **keine MNB** getragen werden, es sollte jedoch auf die **Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern** geachtet werden.
- Bei **Programmen in geschlossenen Räumen** müssen **Kinder ab 10 Jahren und Betreuer** dauerhaft eine MNB tragen, **wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden** kann. Kinder unter 6 Jahren müssen keine MNB tragen. Bei Kindern zwischen 6 und 10 Jahren wird das Tragen einer MNB empfohlen. Kinder ab 10 Jahren, sowie Jugendliche und Erwachsene (auch Betreuer) müssen eine MNB tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

## Angebote

- Singen und lautes Sprechen sowie sportliche Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt sollten gänzlich in den Außenbereich verlagert werden.
- Angebote im Außenbereich sollten bevorzugt werden
- alle Angebote werden von Betreuungspersonen, bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen begleitet
- alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände bzw. nutzen die zur Verfügung gestellten Handdesinfektionsmittel
- die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme nach §7 CoronaVO sind strikt einzuhalten
- Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Diese wird beim Amt für Tourismus, Kultur und Sport abgegeben, vier Wochen nach Erhebung aufbewahrt und anschließend vernichtet.

## Räumlichkeit

- Es sollten nur Räumlichkeiten genutzt werden, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Räumlichkeiten müssen gut zu lüften sein. Fensterlose Kellerräume sind völlig ungeeignet.
- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material auszustatten:
  - Markierungen, Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, evtl. Absperrungen, Informationen über die geltenden Regeln
  - Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene bereitstellen. (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- Innenräume sind gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebotes zu lüften. Während des Angebotes sind Stoßlüftungen / Durchzugslüftungen stündlich zu tätigen. Aktionen im Außenbereich sind zu bevorzugen.
- Toilettenräume sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten und nach jeder Veranstaltung zu reinigen, bei mehrtägigen Veranstaltungen mindestens täglich.

## Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- Der Veranstalter hat sein Personal, sein Team und seine Helfer hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren. Diese weisen die Teilnehmer bei Verstoßen auf die Regelungen hin und achten auf Einhaltung.
- Ebenso ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrolle Auskunft geben kann.
- Die Regeln werden vor Beginn der Veranstaltung mit den Teilnehmern besprochen.
- Weiter sind die Regelungen nach der CoronaVO §8 (Arbeitsschutz) einzuhalten.
  - Infektionsgefährdung zu minimieren
  - Beschäftigte, Betreuer, Helfer umfassend zu informieren und zu unterweisen. Insbesondere auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Abläufe und Vorgaben hinzuweisen.
  - Die persönliche Hygiene ist durch das Bereitstellen von Handdesinfektion / Handwaschmöglichkeit sicherzustellen. Eingesetzte Utensilien und Materialien sind nach Möglichkeit regelmäßig zu desinfizieren
  - den Helfern und Betreuern nach Möglichkeit Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen
  - Beschäftigte, Betreuer, Helfer, ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen können, dürfen auf keinen Fall eingesetzt werden.

## Lebensmittel

Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zu Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Somit ist eine Selbstversorgung unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken erlaubt.

## Präventionsmaßnahmen

- **Notwendige Materialien, wie Flächendesinfektionsmittel, Händedesinfektionsmittel, sowie Einweghandschuhe und Einweg-Mund-Nasen-Schutz werden von der Stadt gestellt und sind vor Beginn der Veranstaltung beim Amt für Tourismus, Kultur und Sport gemeinsam mit der Teilnehmerliste abzuholen.**
- Wichtig ist ein eigenverantwortliches Handeln. Personen mit Vorerkrankungen, bzw. besonders gefährdete Gruppen wird empfohlen über die Teilnahme sorgfältig abzuwägen. Empfehlung dabei, vorab das Gespräch zwischen den Veranstaltern (den Trägern), dem Erziehungsberechtigten und dem Teilnehmenden zur Klärung halten.
- Personen, Betreuer und Teilnehmende mit möglichen Krankheitssymptomen der Covid-19 Erkrankung dürfen nicht am Angebot teilnehmen.

- Zeigen sich während der Veranstaltung bei Teilnehmer aber auch Betreuern Symptome wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, sind diese direkt nach Hause zu schicken, bzw. von einem Elternteil oder Personensorgeberechtigten abzuholen und gegebenenfalls den Hinweis eines Arztbesuches vermitteln.
- Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Angebotes. Hygienepläne sind unbedingt einzuhalten.
- Es sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu nennen, die im Vorfeld für ihre Aufgaben als Präventions- und Ausbruchsmanager zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechperson für die lokal zuständigen Gesundheitsämter und Ordnungsamt dienen. Die Schulung eines Präventions- und Ausbruchsmanager ist in erster Linie für mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung vorgegeben. Bei Tagesveranstaltungen reicht die Angabe einer Kontaktperson, die über die eigenen Präventionsmaßnahmen und Hygieneplan Bescheid weiß.
- Erziehungsberechtigte sind über die Hygienemaßnahmen zu unterrichten. Das Einverständnis dafür wird mit einer Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nachgewiesen. Für jedes Angebot wird es ein separates Formular geben.
- Bei Verdachtsfälle und spezifischen Fragen hilft das örtliche Ordnungsamt mit Frau Roth (Tel. 0771/603 132) weiter. Verdachtsfälle sind gegebenenfalls ebenso beim Ordnungsamt Bräunlingen oder beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Diese werden dann über den weiteren Verlauf und notwendige Maßnahmen entscheiden und informieren.

---

zusammengestellt von Frau Claudia Hübsch (Stadtjugendreferentin)  
Tel. 0771 897789861 ▪ [claudia.jugendreferat@gmx.de](mailto:claudia.jugendreferat@gmx.de)

abgeklärt mit Frau Yvonne Roth (Leitung Ortspolizeibehörde)  
Tel. 0771 603-132 ▪ [yvonne.roth@braeunlingen.de](mailto:yvonne.roth@braeunlingen.de)

Bräunlingen, 08. Juli 2020

**Stadt**  **Bräunlingen**  
DAS TOR ZUM SÜDSCHWARZWALD.

BRUGGEN   DOGGINGEN   MISTELBRUNN   UNTERBRÄND   WALDHAUSEN